

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S.404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S.564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ratzeburg vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Ratzeburg erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Stadt Ratzeburg als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Gasthöfe, Herbergen und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(2) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes oder eines Dritten für die entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb gemäß § 1 dieser Satzung.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

§ 3 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg gegen Entgelt bereitstellt (Betreiberin oder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes).

(2) Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Übernachtungssteuer beträgt € 1,00 pro Nacht pro Person nach § 3 dieser Satzung.

§ 5 Entstehung

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsmöglichkeit.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Für Übernachtungen in Kliniken, Kureinrichtungen, Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen wird keine Übernachtungssteuer erhoben sofern diese ärztlich verordnet wurden oder diese Personen einer ständigen Betreuung bedürfen.

§ 7 Anzeige- und Nachweispflicht

(1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, jeweils bis zum 31.01. nach Ablauf des Kalenderjahres dem Bereich Steuern und Abgaben der Stadt Ratzeburg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Steuern und Abgaben der Stadt Ratzeburg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum vorzulegen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Stadt zu entrichten.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Ratzeburg die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der oder die Steuerpflichtige gemäß § 8 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Ratzeburg zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 10 Verspätungszuschlag

Wird die Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, können Verspätungszuschläge nach § 152 AO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

§ 11 Abweichende Festsetzungen

Der Bereich Steuern und Abgaben der Stadt Ratzeburg kann abweichend von § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht

b) die Stadt Ratzeburg, Bereich Steuern, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) der Anzeige – und Nachweispflicht gemäß § 7 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Stadt Ratzeburg gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) neben den von den Betroffenen erhobenen Daten aus

- dem Melderegister,
 - der Veranlagung der Grund- und Zweitwohnungssteuersteuer,
 - Unterlagen aus dem Gewerberegister,
 - dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - Mitteilungen der Vermittlungsagenturen
- erheben.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Soweit Steuern vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.